

## § 4.

Das Wahlrecht wird persönlich ausgeübt. Eine Vertretung findet statt:

1. für Personen weiblichen Geschlechts sowie für Personen, welche unter Vormundschaft stehen, durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen oder durch einen besonders bestellten Bevollmächtigten;
2. für eine Aktiengesellschaft durch ein im Handelsregister eingetragenes Vorstandsmitglied;
3. für eine Genossenschaft durch ein im Genossenschaftsregister eingetragenes Vorstandsmitglied;
4. für eine offene Handelsgesellschaft, eine Kommanditgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien durch einen im Handelsregister eingetragenen persönlich haftenden Gesellschafter;
5. für Gesellschaften mit beschränkter Haftung im Sinne des Reichsgesetzes vom 20. April 1892 (Reichsgesetzblatt S. 477) durch einen Geschäftsführer.

Der Wahlberechtigte kann die Vertretung in allen Fällen auch einem im Handelsregister eingetragenen Prokuristen oder einem besonders bestellten Bevollmächtigten übertragen.

## § 5.

Wer nach den Bestimmungen der §§ 3 und 4 mehrfach stimmberechtigt ist, darf gleichwohl nur eine Stimme abgeben.

## § 6.

Zu Mitgliedern der Handelskammer wählbar sind männliche Personen, welche die Reichsangehörigkeit besitzen, das fünfundschwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben und nach den Bestimmungen der §§ 3 und 4 entweder

1. zur selbständigen Ausübung des Wahlrechts berechtigt oder
2. im Handelsregister eingetragene Prokuristen im Betriebe eines Wahlberechtigten sind, oder
3. früher zur selbständigen Ausübung des Wahlrechts berechtigt waren, aber ihre das Wahlrecht begründende Thätigkeit oder Stellung aufgegeben haben.